



HOCHSAUERLANDKREIS

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Information zu den Pflichten für bestehende oberirdische Heizölverbraucheranlagen in Wasserschutzgebieten

Grundsätzliches

In privaten Haushalten handelt es sich bei der Heizölverbraucheranlage um die Lageranlage einschließlich der Rohrleitungen und Auffangräume/-wanne und zwar bis zur Absperrarmatur zur Heizungsanlage.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen ist die Verwendungsanlage (z.B. die Brenneranlage bei einer Heizung), die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- oder sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dient, mit eingeschlossen.

Bisher galt in Nordrhein-Westfalen eine Landesverordnung, mit der die Pflichten für Heizölverbraucheranlagen in Wasserschutzgebieten geregelt waren. Diese Pflichten haben sich mit Einführung einer bundeseinheitlichen Verordnung in Teilen grundlegend geändert.

Wesentliche Neuerungen

Fachbetriebspflicht

- Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen, die die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder die Stilllegung betreffen, dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. (§ 45 AwSV)
- Die Zertifizierung erfolgt durch eine Sachverständigen-Organisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. (§ 62 AwSV)
- Der Fachbetrieb muss gegenüber den Betreiber seine Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachweisen, wenn er mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt wurde. (§ 64 AwSV)

Sachverständiger

Die Prüfungen dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden, die von einer anerkannten Sachverständigen-Organisation bestellt wurden. (§ 52 AwSV)

Prüfpflicht

In Wasserschutzgebieten müssen alle Heizölverbraucheranlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Liter regelmäßig durch einen anerkannten Sachverständigen überprüft werden. Bisher lag diese Grenze bei 5.000 Liter.

Hinweis: Bei Anlagen, die aus mehreren Einzelbehältern (s.g. Batterietankanlagen) bestehen, ist die maßgebliche Größe das Gesamtlagervolumen, also die Summe des Lagervolumens aller Einzelbehälter.

Für Anlagen, die bisher schon prüfpflichtig waren, ändert sich hierzu nichts. Der bisherige Prüfrhythmus gilt weiter.

Anlagen, die ab 1. August 2017 neu unter die Prüfpflicht fallen, gibt es Übergangsfristen für die erste Prüfung. Wann die jeweilige Anlage erstmals geprüft werden muss, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bestehende Anlagen in Wasserschutzgebieten 1.000 Liter >Lagervolumen<= 5.000 Liter	
1970 und älter	1. August 2019
1971 bis 1975	1. August 2021
1976 bis 1982	1. August 2023
1983 bis 1993	1. August 2025
1993 und jünger	1. August 2027

Für weitere Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hochsauerlandkreis
 Der Landrat
 Fachdienst Wasserwirtschaft
 - Untere Wasserbehörde -
 Steinstraße 27
 59872 Meschede

☎ 0291/94-0
 📠 0291/94-26137

Für die Bereiche:

Arnsberg	Herr Bette	0291/94 - 1653
Eslohe, Sundern	Herr Rüter	0291/94 - 1616
Hallenberg, Medebach, Schmallenberg, Winterberg	Frau Altenbockum	0291/94 - 1607
Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede, Olsberg	Herr Hesse	0291/94 - 1646

Stand: Januar 2020